



Leitfaden des Bundesverbandes Beleuchtung & Bühne e. V. zu Fahrtätigkeiten von Produktionsmitarbeitern

I. Vorbemerkung

Die Tätigkeit freiberuflicher Mitarbeiter bei Licht- und Kamerabühne umfasst den Transport von Ausrüstungs- und Arbeitsmitteln im Straßenverkehr. Damit sind rechtliche Besonderheiten verbunden, die bei der Ausübung des Berufes durch selbstständige Unternehmer zu berücksichtigen sind. Dieser Leitfaden informiert die im Bundesverband Beleuchtung & Bühne e. V. zusammengeschlossenen Mitglieder und deren Mitarbeiter über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gibt Handlungsempfehlungen zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Hilfestellungen im Falle auftretender Probleme mit Polizei, Bundesamt für Güterverkehr, Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden.

II. Der Transport von Geräten und Ausrüstungen und das Güterkraftverkehrsrecht

1. Gewerblicher Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 1 GüKG). Darüber hinaus muss derjenige, der gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, zwingend eine Haftpflichtversicherung abschließen. Wer Güterkraftverkehr ohne Erlaubnis betreibt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden. Das Gleiche gilt im Rahmen des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs auf Grundlage der EG-Verordnung Nr. 1071/2009.

2. Die notwendigen wesentlichen Begriffsbestimmungen finden sich in § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

➤ **Definition Güterkraftverkehr:**

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.

➤ **Definition gewerblicher Güterkraftverkehr:**

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr ist. Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens.

3. In § 2 GüKG sind verschiedene **Ausnahmen** vorgesehen, bei denen das Güterkraftverkehrsgesetz keine Anwendung findet. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG)

4. Werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit Fahrzeuge eingesetzt, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger, **geringer als 3,5 t** beträgt, besteht schon aufgrund der Definition des Güterkraftverkehrs keine Notwendigkeit, eine Güterkraftverkehrserlaubnis - oder EU-Lizenz bei grenzüberschreitender Tätigkeit - vor Ausübung der Tätigkeit zu beantragen und einzuholen.

5. Werden Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von **mehr als 3,5 t** eingesetzt, handelt es sich um die Beförderung von Gütern (Geräte/Ausrüstungsgegenstände), die **in folgenden Fällen erlaubnisfrei sind:**

5.1 Der Transport erfolgt im Rahmen des sogenannten Werkverkehrs. Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke, d.h. nur im Rahmen seiner Tätigkeit als Dienstleister für Film-/Bühnenaufnahmen, wenn folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind:

5.1.1. Die beförderten Geräte und Ausrüstungen müssen Eigentum des Unternehmens, das die Beförderung vornimmt oder von ihm gekauft, gemietet, hergestellt oder instandgesetzt worden sein.

Beispiel: Der Beleuchter B transportiert mit einem LKW mit einem **zulässigen** Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t die von ihm für einen von ihm übernommenen Beleuchtungsauftrag einer Filmproduktion zum Teil gemietete, zum Teil in seinem Eigentum stehende Beleuchtungsausrüstung.

5.1.2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Geräte und Ausrüstungen zum Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch- außerhalb des Unternehmens dienen.

Beispiel: Der Beleuchter B transportiert mit seinem Lkw die Geräte/Ausrüstungen mit einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t zu dem Produktionsort der Filmaufnahme, an dem er seine Tätigkeit als Beleuchter mit dem von ihm transportierten Geräten/Ausrüstungen erbringt.

Achtung: **Kein Werkverkehr** wäre hingegen der Transport fremder Ausrüstungsgegenstände für andere Beleuchter oder Filmschaffende, da dies nicht der Beförderung für eigene Zwecke, sondern fremdnützig geschieht und auch nicht seine eigenen oder von ihm gemieteten Ausrüstungsgegenstände betrifft.

5.1.3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist. Mit eigenem Personal ist Personal gemeint, dass bei dem selbstständigen Filmschaffenden angestellt ist. Ob ausschließlich als Kraftfahrer oder noch in anderer Funktion, ist dabei

irrelevant. Auch der Einsatz von Leiharbeitnehmern oder geringfügig Beschäftigten ist in diesem Rahmen möglich.

Beispiel: Der selbstständige Beleuchter B fährt entweder den Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t selbst oder ein bei ihm angestellter Mitarbeiter, der über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügt und ansonsten bei den Beleuchtungstätigkeiten hilft, lenkt das Fahrzeug.

Achtung: Beauftragt der selbstständige Beleuchter B eine selbstständig tätige Person mit dem Führen des Lkw, wird das Fahrzeug nicht von eigenem Personal geführt. In diesem Falle wäre eine GüKG Erlaubnis oder EU-Lizenz des Fahrers erforderlich.

5.1.4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen. Dies bedeutet, dass die Transporttätigkeit der gesamten Tätigkeit des Unternehmers/Unternehmens nicht das Gepräge geben darf. Vielmehr muss die Beförderung hinter der eigentlichen Tätigkeit im Bereich Bühne/Kamerabühne zurücktreten und nur unterstützende Funktion haben.

Beispiel: Der Einsatz des Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erfolgt ausschließlich zum Transport der Geräte und Ausrüstungen von dem Lager zur Produktionsstätte des Films und zurück.

5.2 Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, ist keine Güterkraftverkehrserlaubnis oder EU-Lizenz erforderlich. In diesen Fällen muss der Unternehmer beim Bundesamt für Güterverkehr (www.bag.bund.de) sich lediglich in eine Werkverkehrsdatei eintragen.

5.3. Eine **weitere Ausnahme** besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG für Geräte und Ausrüstungen, die im Rahmen der Gewerbeausübung befördert werden. Die Ausnahme erfolgt insbesondere für Schaustellerbetriebe, die mit ihren Lkw ihre Gerätschaften und Fahrgeschäfte transportieren. Aus gleichen Gründen kann diese Ausnahme auf den Transport der Geräte und Ausrüstungen der selbstständigen Filmschaffenden

übertragen werden, da der Einsatz der Lkw in gleichem Maße ausschließlich dazu dient, deren Betriebseinrichtungen, die für die gewerbliche Tätigkeit notwendig ist, zu den jeweiligen Produktionsorten und zurück zu transportieren.

Achtung: Wird eine selbstständige Person mit dem Führen des Lkw beauftragt, liegt die Ausnahme des §§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GKG nicht vor, da der Transport nicht im Rahmen der Gewerbeausübung des Filmschaffenden erfolgt, sondern im Rahmen der Gewerbeausübung der selbstständig tätigen Person, die dies für den Filmschaffenden übernommen hat. Deshalb müssen die Fahrzeuge entweder selbst oder durch angestelltes Personal (auch Leiharbeitnehmer) gefahren werden.

Ergebnis: Soweit Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zur Beförderung von Geräten und Ausrüstungen auf dem Weg zur Spielstätten und Produktionsorten und zurück eingesetzt werden, bedarf es in der Regel keiner Güterkraftverkehrserlaubnis oder EU-Lizenz, da der Ausnahmetatbestand des **§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG** Anwendung findet oder in der Regel von einem **erlaubnisfreien Werkverkehr** auszugehen ist.

6. Sonderfall selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Der Einsatz selbstfahrender Arbeitsmaschinen ist ebenfalls erlaubnisfrei. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nach § 2 Nr. 17 Fahrzeug Zulassungsverordnung Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug festverbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

Beispiel: Fahrzeug mit fest verbundenen Stromaggregat.

7. Sonderfall Umsetzfahrten

Beauftragt die Produktionsfirma oder auch der selbstständige Filmschaffende ein anderes Unternehmen (ggf. auch Einzelunternehmer), mit Geräte und Ausrüstung beladene Fahrzeuge, die über ein größeres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t verfügen, von einem Ort zu einem anderen Ort umzusetzen, betreibt das Unternehmen bzw. der Einzelunternehmer in diesem Falle bereits gewerblichen Güterkraftverkehr, da er gegen Entgelt oder im Rahmen einer geschäftlich übernommenen Tätigkeit Güter mit Kraftfahrzeugen befördert. Die Privilegien des Werkverkehrs oder der Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob das beladene Fahrzeug nur wenige Meter oder wenige Kilometer versetzt wird oder nicht.

III. Fahrpersonalvorschriften

1. Vorbemerkungen

Bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht als 2,8 t sind spezielle Vorschriften über die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sowie Arbeitszeiten zu beachten. Dies gilt sowohl für Selbstständige als auch angestellte Fahrer. Die gesetzlichen Grundlagen bestimmen sich danach, um welches zulässige Gesamtgewicht es sich handelt und ob eine inländische oder europäische Beförderungsstrecke betroffen ist.

2. Überblick der wichtigsten Rechtsgrundlagen:

- AETR Europäisches Übereinkommen für das im internationalen Straßenverkehr beschäftigte Fahrpersonal; gilt nur im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr. Entspricht im Wesentlichen der VO (EU) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge mit zulässigen Gesamtgewicht oberhalb von 3,5 t.
- VO (EU) Nr. 561/2006 gilt für die nationale und grenzüberschreitende Beförderung innerhalb der EU sowie für Beförderungen zwischen der EU und der Schweiz,

Liechtenstein und Norwegen (EWR-Staaten). Betrifft Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und gilt für Angestellte und selbständige Fahrer.

- Fahrpersonalverordnung (FPersV); gilt für Fahrzeuge mit Anhänger über 2,8 t zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t und dann, wenn die VO (EU) Nr. 561/2006 und das AETR keine Anwendung finden (damit ist die FPersV für Fahrtätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland die wichtigste Vorschrift!)
- Arbeitszeitgesetz (speziellere Regelungen der FPersV gehen dem ArbZG vor).

3. Überblick der einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten:

	Tageslenkzeiten (max.)	Wochenlenkzeiten (max.)	max. Arbeitszeit (ArbZG)
National	10h AN + Selbst.	56h AN + Selbst.	10h/Tag; 48h/ Woche für AN ArbZG auf Selbst. nicht anwendbar
EU/EWR	10h AN + Selbst.	56h AN + Selbst.	10h/Tag; 60h/Woche für AN

AN = Arbeitnehmer

Selbst. = Selbständige

Anmerkung: Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, kann jedoch zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden. Deshalb ist in der Übersicht die maximale Lenkzeit mit 10 Stunden angegeben.

4. Generell ist zwischen Lenkzeiten und Arbeitszeiten zu unterscheiden. Lenkzeiten betreffen nur die Zeiten, in denen ein Fahrer das Fahrzeug führt (Dauer der Lenktätigkeit).

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Die regelmäßige tägliche Ruhezeit betrifft eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Damit kann ein Fahrer täglich 9 Stunden das Fahrzeug führen (2 x 4,5 Stunden Lenkzeit) und hat eine 45-minütige Unterbrechung einzulegen. Damit hält er die maximale tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nach dem Arbeitszeitgesetz ein. Bis zur nächsten Lenkzeit müssen sodann 11 Stunden Ruhezeit folgen (Regelfall, Ausnahmen regelt Art. 7 VO (EU) 561/2006).

5. Ausnahmen der Lenk- und Ruhezeiten

5.1. § 18 Abs. 1 FPersV i.V.m. Art. 13 Abs. 1 VO (EU) Nr. 561/2006 lässt Ausnahmen von der Anwendung der täglichen Lenkzeit, Fahrtunterbrechung sowie den täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten zu. Dies gilt unter anderem für Fahrzeuge die in Verbindung mit Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV; Art. 13 Abs. 1 lit. h) VO (EU) Nr. 561/2006).

5.2. Die obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben gemeinsame Hinweise erlassen, die zur Auslegung der Ausnahmetatbestände des § 18 FPersV bzw. Art. 13 VO (EU) Nr. 561/2006 dienen (derzeit Stand 9.11.2015, abrufbar unter www.bag.bund.de). Danach sollen von dem Ausnahmetatbestand sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Fernsehsender und Filmgesellschaften, die für Fernsehsender tätig sind, erfasst werden. Gleiches gilt für eingesetzte Subunternehmer. Soweit eine Filmproduktionsfirma für ein Fernsehsender tätig ist, sind auch die Fahrzeuge der Filmproduktionsfirma von der Anwendung der Sozialvorschriften befreit.

5.3. Diese allgemeinen Hinweise sind dahingehend zu verstehen, dass auch die eingesetzten Fahrzeuge im Bereich Beleuchtung und Bühnentechnik von den Sozialvorschriften ausgenommen sind, sofern ihr Einsatz im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privater Filmproduktionen eines Fernsehsenders (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) erfolgt.

5.4. Werden Fahrzeuge nicht im Bereich öffentlich-rechtlicher oder privater Film-/Fernsehproduktionen eingesetzt, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Lenk- und Ruhezeiten und sonstigen Sozialvorschriften des Fahrpersonalrechts Anwendung finden. Beim Einsatz von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t in einem Radius von max. 100 km, gemessen vom Standort des Unternehmens, sind Lenk- und Ruhezeiten ebenfalls nicht anzuwenden, wenn mit dem Fahrzeug Material, Ausrüstung oder Maschinen befördert werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt und das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt. Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t bis 3,5 t gilt die vorstehende Regelung räumlich unbegrenzt, d. h. der Radius von max. 100 km ist nicht einzuhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FPersV).

5.5. Die Ausnahmegesetzgebung soll Erleichterungen bringen, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht im Führen des Fahrzeugs, sondern andere Aktivitäten (hier die berufliche Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit) im Vordergrund stehen. Dabei sind die Begriffe Material und Ausrüstung weit auszulegen. Es muss sich demzufolge nicht um Werkzeuge oder Arbeitsmittel handeln, sondern kann auch die für die durchzuführende Tätigkeit erforderlichen Gegenstände (z. B. Kabel, Leuchtmittel, Ständer) betreffen. Wichtig ist jedoch, dass die zu transportierenden Materialien und Ausrüstungen durch den Fahrer genutzt werden.

Beispiel: Der Beleuchter B hat die Lenk- und Ruhezeiten nicht zu beachten, wenn er mit seinem Fahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 7,5 t nicht übersteigt, für seine Tätigkeit notwendiges Material selbst zu einem Arbeitsort verbringt, der max. 100 km von seinem Betriebssitz entfernt ist. Hat der Beleuchter B ein Fahrzeug, das max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht hat (Sprinter), gilt die Regelung sogar außerhalb des Radius von 100 km. Er kann in diesen Fällen z.B. ohne Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten sein Material vom Geschäftssitz in Köln zu dem Produktionsort nach München nonstop fahren. Wenn der Beleuchter B

Selbstständiger ist, muss er noch nicht einmal die Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz beachten. Ist er Angestellter, sind die oben genannten maximalen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz oder, soweit anwendbar, nach Ziff. 5 des Tarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende zu beachten.

Ergebnis: Für Fahrzeuge unterhalb von 2,8 t Gesamtgewicht gelten die Lenk- und Ruhezeiten nicht. Werden Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t zum Transport von Geräten und Ausrüstungen für Fernseh- und Filmproduktionen eingesetzt, sind die Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten nicht anzuwenden. Das Gleiche gilt auch bei Tätigkeiten außerhalb von Fernseh- und Filmproduktionen, wenn der Fahrer zugleich diejenige Person ist, die die auf dem Fahrzeug befindlichen Gegenstände für die sich an die Fahrt anschließende Tätigkeit benötigt. Hat das Fahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t gilt die Regelung bis zu einem Radius von max. 100 km, gerechnet vom Betriebssystem. Hat das Fahrzeug ein maximales Gesamtgewicht von 3,5 t gilt die Regelung ohne Kilometerbegrenzung. In allen anderen Fällen sind die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Achtung: Die vorstehend genannten Ausnahmen gelten nicht für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen.

IV. Fahrerqualifikation

1. Fahrten im Güterkraftverkehr darf mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C (größer 3,5t) oder CE erforderlich ist, nur durchführen, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation mitführt, oder

- das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation mitführt;
- mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 (3,5t bis 7,5t) oder C1E (C1 mit Anhänger bis insg. 12t) die erforderlich ist, nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation mitführt.

2. Art und Umfang der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation legt das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz fest. Einzelheiten sind dem Gesetz zu entnehmen.

3. Für Fahrten mit Lkw, die ein zulässiges Gesamtgewicht unterhalb von 3,5 t haben, sind die Erfordernisse der Berufskraftfahrerqualifikation nicht erforderlich. Gleiches gilt für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, dass der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz). Hier gilt, ähnlich wie bei der Ausnahme für Lenk- und Ruhezeiten, dass der Erwerb der Qualifikation nicht erforderlich ist, wenn das Fahrzeug von dem Fahrer zur Beförderung von Material und Ausrüstung (z.B. Kabel, Beleuchtungsmaterial, Lampen) nur als Mittel zum Zweck genutzt wird, um seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen (siehe oben III. 4.4./4.5).

V. Einsatz von Fahrzeugen bei Dreharbeiten im öffentlichen Straßenverkehr

1. Bei Dreharbeiten werden zum Teil im laufenden Straßenverkehr, jedenfalls auf öffentlichen Verkehrsflächen, Fahrten mit Fahrzeugen ausgeführt, die über eine Spezialausstattung (z.B. montierte Kameras) verfügen. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Ferner müssen sie gewährleisten, dass Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und

das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben (§ 30 Abs. 1 StVZO).

2. Fahrzeuge dürfen am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn sie zugelassen sind. Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsamt) dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und nötigenfalls dem Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken (§ 17 Abs. 1 StVZO). Durch die entsprechenden Anbauten kann die allgemeine Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen. Deshalb ist es erforderlich, vor Nutzung von Fahrzeugen im Straßenverkehr, die insbesondere äußerliche erhebliche Anbauten haben, die zuständige Verkehrsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen und eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Köln, den 31.08.2018

Jegliche Vervielfältigung oder Verbreitung, ganz oder teilweise, ist nur mit Genehmigung des Bundesverbands Beleuchtung & Bühne e.V. gestattet.

 copyright Rechtsanwalt Dr. Andreas Müller
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

SCHILLER · VAHSEN · MÜLLER

SVM RECHTSANWÄLTE

Partnerschaft m.b.B.

Gustav-Heinemann-Ufer 56, D-50968 Köln

Fon: +49 (0)2 21 / 93 70 17-0

Fax: +49 (0)2 21 / 93 70 17-27